Kundeninformation

Neu-Dimensionierung von Trinkwasserzählern

Die ZVO Energie GmbH als Ihr Wasserversorger ist gemäß der vom Gesetzgeber erlassenen Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) für die ordnungsgemäße Messung Ihres Wasserverbrauches verantwortlich.
Wir sind dieser Forderung auf Basis der gültigen DIN Norm 1988 „Technische Regel für die Trinkwasser-Installation“ nachgekommen. Die DIN 1988 stellt ausreichend Druck und Menge für die sichere Versorgung des Kunden in den Vordergrund und trägt somit den Belastungsgrenzen eines Wasserzählers Rechnung. Die Zählergrößen wurden daher bisher anhand des vom Kunden angemeldeten Spitzendurchflusses festgelegt.

Das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) mit dem Arbeitsblatt W 406 „Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen gibt allerdings auch die Möglichkeit vor, nach Wohneinheiten und Ausstattung mit Druckspülern oder Spülkästen pauschal eine Dimensionierung von Wasserzählern vorzunehmen. Hier besteht jedoch die Gefahr, dass bei zu gering dimensionierten Wasserzählern die Versorgung z. B. in Spitzenverbrauchszeiten nicht gewährleistet werden könnte. Die Zähler begrenzen durch ihre jeweilige Durchflussgröße die zur Verfügung stehende Wasserkapazität in Gebäuden.

Zusätzlich zu den bestehenden Regelwerken werden die Zähler auch durch die Eichdirektion auf Genauigkeit geprüft. Dies regelt das deutsche Eichgesetz. Die Eichdirektionen prüfen die Wasserzähler, die zur Verwendung in Gebäuden eingesetzt werden sollen auf ihre Messeigenschaften. Auf die zugelassenen Wasserzähler und deren technischen Eigenschaften haben wir keinen Einfluss. Wir müssen uns hier – wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch – auf die behördlichen Prüfungen und Zulassungen verlassen.

Die ZVO Energie GmbH wird auf Ihren Antrag hin gern prüfen, ob eine Neudimensionierung des Wasserzählers möglich ist. Dazu benötigen wir einen schriftlichen Antrag, der von Ihnen und Ihren Vertragsinstallationsunternehmen auszufüllen ist. Den von Ihnen beiden unterschriebenen Antrag senden Sie bitte an: ZVO Energie GmbH, Abteilung VGI, Postfach 1380, 23723 Sierksdorf.

Über die erfolgte Prüfung werden wir Sie informieren. Bitte geben Sie hierzu auf dem Antrag unbedingt eine Telefonnummern an, unter der wie Sie erreichen können.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir den entstehenden Aufwand in Rechnung stellen müssen.

Kostenaufstellung für Privatkunden:

Reduzierung auf	Gesamtsumme, netto	Gesamtsumme, brutto inkl. 7 % USt.
Q3 = 4	167,00 €	198,73 €
Q3 = 10	260,80 €	310,35 €
Q3 = 16 und größer	nach Aufwand	nach Aufwand

Als Ihr Wasserversorger haben wir Ihren Wasserzähler gemäß den gültigen Regelwerken dimensioniert. Eine Anpassung der Grundgebühr erfolgt erst mit dem Einbau des neuen Zählers. Eine Erstattung für vorangegangene Zeiträume ist ausgeschlossen.

Sollte es durch den auf Ihren Wunsch eingebauten neu dimensionierten Wasserzählers zu einer Störung in Ihrer Hausinstallation kommen, müssen wir Ihnen den dann evtl. ausgelösten Störungseinsatz in Rechnung stellen.

ZVO/VGI/ZU/09/2013